

## **„Strafrechtliche Anweisungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft“**

EuGH, („Kommission/Rat“), Urteil v. 23.10.2007 (Rs. C-440/05), Slg. 2007 I-9097ff.

### **I. Sachverhalt**

Der Rat („Ministerrat“ aus Art. 202 ff. EG, nicht der Europäische Rat aus Art. 4 EU) hatte einen Europäischen Rahmenbeschluss nach Art. 34 II lit. b EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten erlassen. Dieser Rahmenbeschluss sollte die Mitgliedsstaaten verpflichten, den strafrechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe zu erlassen und die bereits zu dieser Materie existierende Richtlinie (nach Art. 249 III EG) zu ersetzen.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Rahmenbeschluss wurde vom EuGH als nichtig angesehen, da er einerseits inhaltlich und andererseits formell mit dem Gemeinschaftsrecht nicht konform war. Zunächst sei der Rahmenbeschluss nach Auffassung des EuGH auf der falschen Kompetenzgrundlage erlassen worden. Die EG habe einen eigenen Kompetenztitel hinsichtlich der Verkehrspolitik, um welche es inhaltlich in dem Rahmenbeschluss ging. Nach Ansicht des Gerichtshofes gehe die Zuständigkeit des EG-Vertrags, bei einer Zuständigkeitskonkurrenz von EG- und EU-Vertrag, vor.

Weiterhin sei der Rahmenbeschluss nach Meinung des EuGH auch hinsichtlich seines Inhalts gemeinschaftsrechtswidrig. Er beinhalte Bestimmungen bezüglich Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen, welche nach den Ausführungen des Gerichtshofes nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.

### **III. Problemstandort**

Das Problem stellt sich bei der Frage, inwieweit der EG eine Kompetenz zur Setzung von Strafnormen zusteht. Grundsätzlich fällt das materielle Strafrecht sowie das Strafprozessrecht nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft. Jedoch steht der Gemeinschaft eine strafrechtliche Anweisungskompetenz zu, welche sich aus speziellen und allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen ergibt (h.M./str.).

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- EuGH, („Kommission/Rat“), Urteil v. 13.9.2005, Rs.C-176/03, Slg. 2005 I-7879ff.
- Ambos, Internationales Strafrecht, § 11 Rn. 30
- Hecker, Europäisches Strafrecht, § 8
- Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 8 Rn. 10ff.